

STATUTEN

des Vereins

Freie Schule Winterthur

(FSW)

STATUTEN

Verein Freie Schule Winterthur (FSW)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz, Dauer	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Mitglieder	3
Art. 4	Eintritt	3
Art. 5	Austritt	3
Art. 6	Ausschluss.....	4
Art. 7	Organe.....	4
Art. 8	Vereinsversammlung.....	4
Art. 9	Geschäfte	4
Art. 10	Abstimmungen und Wahlen.....	5
Art. 11	Vorstand	5
Art. 12	Aufgaben.....	5
Art. 13	Sitzungen	6
Art. 14	Ausschuss	6
Art. 15	Wahlkommission	6
Art. 16	Revisionsstelle	7
Art. 17	Rechnungsprüfung	7
Art. 18	Einnahmen	7
Art. 19	Kapitalanlagen	7
Art. 20	Geschäftsjahr.....	7
Art. 21	Besoldung	7
Art. 22	Auflösung	7
Art. 23	Inkrafttreten	8

Für die leichtere Lesbarkeit werden nur neutrale oder eingeschlechtliche Formulierungen verwendet.

I. Name, Sitz, Wesen und Zweck

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „Verein Freie Schule Winterthur“ (FSW) besteht seit 1877 auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Der Verein führt seit seinem Bestehen die 1873 gegründete Freie Schule Winterthur.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer Privatschule, welche bei gewissenhafter Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die zürcherische Primar- und Sekundarschule eine Erziehung auf christlicher Grundlage unter möglicher Berücksichtigung der Individualität der Schülerinnen und Schüler anstrebt.

Er ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein gehören an:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die Eltern (kollektiv) oder der gesetzliche Vertreter der Schüler der FSW sowie die Mitglieder des Vorstandes.

b) Passivmitglieder

Sämtliche Aktivmitglieder werden nach dem ordentlichen Austritt ihres Kindes aus der FSW automatisch Passivmitglieder, ebenso die Mitglieder des Vorstandes nach ihrem Ausscheiden.

c) Gönnermitglieder

Natürliche sowie juristische Personen, die nicht unter a) oder b) vorstehend fallen, die indessen die Bestrebungen der FSW unterstützen, können als Gönnermitglieder dem Verein beitreten.

Art. 4 Eintritt

Die Aktivmitgliedschaft der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter beginnt mit der Aufnahme des Kindes an die FSW; die Aktivmitgliedschaft der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl in den Vorstand.

Passiv- und Gönnermitglieder können vom Vorstand auf einfaches Gesuch hin aufgenommen werden.

Art. 5 Austritt

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit dem Austritt des Kindes aus der FSW oder mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

Die Passiv- und Gönnermitglieder können aufgrund eines schriftlichen Austrittsgesuchs je auf das Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein ausscheiden.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen:

- wegen Verletzung von Vereinsinteressen;
- wenn trotz wiederholter Mahnung und ohne genügende Entschuldigung fällige Beiträge nicht beglichen werden.

Gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung an die Vereinsversammlung offen. Die Beschwerde ist schriftlich innert zwanzig Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Der Entscheid der Vereinsversammlung über die Beschwerde ist endgültig.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ausschuss;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird einmal pro Vereinsjahr vom Vorstand einberufen. Sie wird spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres durchgeführt. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Vereinsmitglieder mindestens zwanzig Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Der Vorstand beruft die ausserordentliche Vereinsversammlung ein:

- durch Vorstandsbeschluss;
- auf Verlangen der Kontrollstelle;
- auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Präsident ist Vorsitzender der Vereinsversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Stimmberechtigt an der Vereinsversammlung sind die Aktivmitglieder, wobei die Eltern kollektiv oder der gesetzliche Vertreter über eine Stimme verfügen.

Anträge der Vereinsmitglieder sind zehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 9 Geschäfte

Der Vereinsversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle

- d) Genehmigung der Jahresrechnung, Verwendung des Jahresergebnisses;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern;
- g) Beschwerden über den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Revision der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen

Für Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen, durch offenes Handmehr.
- b) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- c) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- d) Für eine Statutenrevision ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- e) Für die Auflösung oder für eine Änderung von Art. 1 und 2 der Statuten, sofern sie den Charakter des Vereins ändern würden, ist die Anwesenheit von zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind an der Vereinsversammlung nicht mindestens zweidrittel aller Vereinsmitglieder anwesend, so ist innert Monatsfrist, frühestens innert zehn Tagen, eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschliessen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Quästor, Aktuar und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ausser der Funktion des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

In den Vorstand sollen wenn möglich auch Passivmitglieder gewählt werden.

Der Verein wird nach aussen vertreten durch den Vorstand und weitere vom Vorstand bezeichnete Personen, die diesem nicht angehören müssen. Der Vorstand bestimmt die Personen, die zeichnungsberechtigt sind. Die Zeichnungsberechtigung ist kollektiv zu zweien.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 12 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht in den Statuten ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Insbesondere stehen ihm folgende Geschäfte zu:

- Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug ihrer Beschlüsse;
- Herausgabe des Jahresberichtes;
- Beaufsichtigung der Schule;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung, insbesondere Genehmigung des Jahresbudgets, Festsetzung der Schulgelder und allfälliger ausserordentlicher Beiträge, Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Erlass des Schul- und Geschäftsreglements;
- Anstellung und Entlassung der Schulleitung;
- Bereitstellung der notwendigen Schulräume;
- Beitritt in Vereinigungen, Verbände etc;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Art. 13 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes beim Präsidenten eine Sitzung verlangen.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

Die Schulleitung wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

Art. 14 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus Präsident, Vizepräsident, Quästor und Aktuar. Die Schulleitung wohnt den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme bei.

Der Ausschuss ist zuständig für:

- die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden;
- die Stufenzuteilung und die Festlegung der Löhne aller Mitarbeitenden;
- die Beurteilung der Schulleitung;
- die Verwaltung der Kapitalanlagen;
- die erstinstanzliche Bearbeitung ausserordentlicher Situationen;
- vom Vorstand übertragene Aufgaben.

Art. 15 Wahlkommission

Die Wahlkommission ist zuständig für die Auswahl von Lehrpersonen. Sie besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, dem Schulleiter und den beiden Stufenleitern. Sie erstellt die Ausschreibung, führt die Auswahl durch und beantragt dem Ausschuss die Anstellung der Lehrperson.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Rechnungsprüfung

Die Revisoren prüfen alljährlich die Jahresrechnung, erstellen einen schriftlichen Bericht an die Vereinsversammlung und sind verpflichtet, das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Sie sind befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen über die Buch- und Kassenführung vorzunehmen.

IV. Finanzielles

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus

- a) den Schulgeldern;
- b) den Beiträgen der Vereinsmitglieder;
- c) den ausserordentlichen Beiträgen und Zuwendungen;
- d) dem Vermögensertrag.

Art. 19 Kapitalanlagen

Das Vereinsvermögen ist sicher anzulegen. Der Ausschuss entscheidet über die Anlage und orientiert den Vorstand.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Rechnungs- und Vereinsjahr sind mit dem Schuljahr identisch.

Art. 21 Besoldung

Die Besoldung der Lehrerschaft richtet sich nach den kantonalen, die Fürsorgeleistungen nach den städtischen Vorschriften.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zur Verwaltung zu übergeben, bis zum Zeitpunkt, wo in Winterthur wieder eine Freie Schule im Sinne von Art. 2 gegründet wird. Geschieht dies nicht innert fünf Jahren, so darf die betreffende Organisation über das Vermögen samt Zinsen und Zinseszinsen zugunsten anderer christlicher Erziehungs- und Unterrichtsanstalten oder verwandte Zwecke in Winterthur oder Umgebung verfügen. Eine Verteilung der verbleibenden Mittel unter die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die Version vom 27. November 2010.
Genehmigt von der Vereinsversammlung vom 3. Dezember 2011.

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Enrico Giovanoli

Der Aktuar:

Kurt Schaufelberger